
1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wonnegau für das Haushaltsjahr 2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom xx.xx.xxxx, Az. xxxxxx, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Festsetzungen des § 1 bleiben unverändert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Die Festsetzungen des § 2 bleiben unverändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Die Festsetzungen des § 3 bleiben unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Festsetzungen des § 4 bleiben unverändert.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

2024

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasserbeseitigungseinrichtung Verbandsgemeinde Wonnegau 4.050.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasserbeseitigungseinrichtung Verbandsgemeinde Wonnegau 1.000.000 €

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung nach Einholung mehrerer Angebote bei dem preisgünstigsten Kreditinstitut aufzunehmen.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasserbeseitigungseinrichtung Verbandsgemeinde Wonnegau 0 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigungseinrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158) wie folgt festgesetzt:

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau

Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau vom 19.12.2012, wurden die Abwassereinrichtungen der Stadt Osthofen und der ehemaligen Verbandsgemeinde Westhofen bis zum 31.12.2023 als getrennte Einrichtungen behandelt. Der Zusammenschluss der Betriebszweige erfolgte zum 01. Januar 2024, sodass es ab dem Jahr 2024 nur noch einheitliche Gebühren für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau gibt.

1. Laufende Entgelte	<u>2024</u>
1.1 Grundgebühren	
Haushalte, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen Grundbetrag bis zu zwei Wohneinheiten	80,00 €
je weiterer Wohneinheit	40,00 €
je Einwohnergleichwert	20,00 €
Weinbau/Weinhandel/Weinbetriebe/Brennerei je angefangene 500 m ² selbst bewirtschaftete Weinbergsfläche bzw. je 750 l angekauften Most/Wein	
- mit Trubstoffrückhaltung / mit Ablieferung	2,00 €
- ohne Trubstoffrückhaltung / ohne Ablieferung	5,40 €
1.2 Kanalbenutzungsgebühr Schmutzwasser je m³	1,73 €
1.3 wiederkehrender Beitrag für die Oberflächenentwässerung je m ² zulässige Abflussfläche	0,70 €
1.4 Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung der Gemeindestraßen laufender Kostenanteil Straßenfläche Vorausleistung je m² (Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Nachkalkulation 2024)	0,92 €
Der Verbandsgemeinderat beschließt darüber hinaus, Vorauszahlungen auf laufende Entgelte zu erheben. Grundlage für die Berechnung bilden die Messbeträge der letzten Abrechnung und die Gebühren- und Beitragssätze des laufenden Jahres.	
2. Einmaliger Beitrag:	
2.1 Einmalige Beiträge Schmutzwasser Grundstücksgroße mit Zuschlägen für Vollgeschosse je m ²	5,40 €
2.2 Einmalige Beiträge Oberflächenwasser Beitragssatz ist die mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche je m ²	18,68 €
2.3 Investitionskostenanteile Gemeindestraßen Betrag je m ² entwässerte Straßenfläche	28,83 €

§ 7
Verbandsgemeindeumlage

Die Festsetzungen des § 7 bleiben unverändert.

§ 8
Eigenkapital

Die Festsetzungen des § 8 bleiben unverändert.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Die Festsetzungen des § 9 bleiben unverändert.

§ 10
Altersteilzeit

Die Festsetzungen des § 10 bleiben unverändert.

§ 11
Leistungszahlungen

Die Festsetzungen des § 11 bleiben unverändert.

§ 12
**Verteilungsregelung für Baukostenzuschüsse und laufende Betriebskostenumlagen
im Abwasserbereich**

Die Festsetzungen des § 12 bleiben unverändert.

67574 Osthofen, den xx.xx.xxxx
Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Wagner
Bürgermeister